



FAUNULA

Büro für Faunistik
Umweltökologie &
Landschaftsplanung

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Freiflächen-PV-Anlage Unterstollnkirchen“, Stadt Dorfen

Landkreis Erding

Auftraggeber:

Auftragnehmer: **Büro für Faunistik Umweltökologie & Landschaftsplanung**
Inh. Walter Mandl | Theresienstraße 10d | 83339 Chieming

Ansprechpartner: Nikolas Mandl

Datum: 16.07.2023

Inhalt

1. Prüfungsinhalt	4
1.1. Projektbeschreibung	4
1.2. Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	4
2. Datengrundlagen	5
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
4. Wirkung des Vorhabens	6
4.1. Baubedingte Auswirkungen	6
4.2. Anlagenbedingte Auswirkungen	6
4.3. Betriebsbedingte Auswirkungen	7
5. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sowie zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	7
5.1. Maßnahmen zur Vermeidung	7
5.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
5.3. Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	8
6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
6.1. Verbotstatbestände	8
6.2. Bestand und Betroffenheit der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)	10
6.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
6.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
6.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	16
7. Zusammenfassende Darlegung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach §45 VII BNatSchG	26
8. Gutachterliches Fazit	26
9. Fotodokumentation	27
10. Literaturverzeichnis	28
11. Anhang	29

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1 Avifauna – Kartiertermine.	16
Tab. 2 Avifauna – Arten im Untersuchungsgebiet.	16

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1 Untersuchungsgebiet – Freiflächen Photovoltaikanlage Unterstollnkirchen	4
Abb. 2 Papierreviere Revierkartierung.....	17

Abkürzungsverzeichnis:

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
ggf.	gegebenenfalls
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
UG	Untersuchungsgebiet
v.a.	vor allem
z.B.	zum Beispiel

1. Prüfungsinhalt

1.1. Projektbeschreibung

Die Stadt Dorfen plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nordwestlich von Unterstollnkirchen. Für die Realisierung der Anlage sind die artenschutzrechtlichen Verbote nach §44BNatSchG zu beachten. Die Prüfung kann sich im vorliegenden Fall auf die Bodenbrüterart Feldlerche (*Alauda arvensis*) beschränken. Das Vorkommen anderer Arten wurden in den Untersuchungen im Rahmen des Umweltberichtes, durch das Planungsbüro U-Plan ausgeschlossen. (Siehe Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 120 „Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Unterstollnkirchen“, Stadt Dorfen, Kap. 2.3.1)

1.2. Abgrenzung des Untersuchungsgebietes



Abb. 1 Untersuchungsgebiet – Freiflächen Photovoltaikanlage Unterstollnkirchen

Das Untersuchungsgebiet, welches aus zwei Teilflächen besteht, hat eine Größe von ca. 5,86 Hektar. Auf beiden Teilflächen wird derzeit intensiver Ackerbau betrieben. Es liegt nordwestlich des Ortes Unterstollnkirchen, einem Gemeindeteil von Dorfen im Landkreis Erding. Nördlich des Untersuchungsgebietes verläuft die Bundesautobahn A94. Östlich des Gebietes befinden sich überwiegend weitere intensiv genutzte Ackerflächen. Im Südosten befindet sich eine von Heckenstrukturen umgebene Kiesabbaufäche sowie intensiv genutzte Ackerflächen. Westlich des

Gebietes grenzen ebenfalls intensiv Äcker an das Gebiet, welche nach einigen Metern von Waldflächen abgelöst werden. Zwischen den beiden Teilflächen verläuft eine asphaltierte Straße.

2. Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artinformation des Bayerischen Landesamt für Umwelt auf Landkreisebene
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 120 „Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Unterstollnkirchen“, Stadt Dorfen
- Eigene Bestandeserhebungen im Jahr 2023

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen bei der Erstellung dieses Gutachtens orientiert sich an Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), welche durch den vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StWBV) veröffentlichten Leitfaden „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)¹“ konkretisiert werden.

Aus §44 V S. 1, 5 BNatSchG ergibt sich, dass sich bei behördlich genehmigten Eingriffen (§§17 I, III, 18 II S. 1 i.V.m. BauGB) die vertiefte Behandlung einer Tier- oder Pflanzenart in der saP nur aus drei verschiedenen Rechtsquellen ergeben kann (vergleiche auch Leitfaden des StWBV, S. 4):

- **Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG („FFH-Richtlinie“)**, diese sind gemäß §7 II Nr. 13 b) aa), Nr. 14 b) BNatSchG besonders sowie streng geschützt.
- **europäische Vogelarten**, diese sind gemäß §7 II Nr. 13 b) bb) BNatSchG besonders, sowie in Teilen auch gemäß §54 II Nr. 1 b) BNatSchG streng geschützt (vergleiche dazu auch die Arten des Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, „Vogelschutzrichtlinie“).
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach §54 I S. 2 BNatSchG als sogenannte „**Verantwortungsarten**“ aufgeführt sind. Da eine derartige Rechtsverordnung bisher nicht erlassen wurde, beschränkt sich die vertiefte Prüfung derzeit auf die Arten der ersten beiden Rechtsquellen.

Alle weiteren, ausschließlich nach nationalem Recht besonders oder streng geschützte Arten werden bei behördlich genehmigten Eingriffen nicht vertieft (in der saP) geprüft, haben aber bei den

¹ Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StWBV) (2018). Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Az.: G7-4021.1-2-3 vom 20.08.2018)

allgemeinen Abwägungen zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§14 I i.V.m §1 II, III BNatSchG) Gewicht.

4. Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die projektspezifischen Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne des §44 BNatSchG herbeiführen können.

4.1. Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen treten während der Bautätigkeiten im weiteren Sinne auf und entfallen in der Regel nach der Fertigstellung des Projekts.

- Da die Anfahrten zum Bau der Anlage über die bestehenden Straßen und Wege erfolgen kann, sind abgesehen der für die Anlage selbst vorgesehenen Grundstücke, keine erheblichen baubedingten Störungen für lokale Populationen europarechtlich geschützter Arten zu erwarten
- Erschütterungen v. a. durch Baumaschinen und durch das Befahren des Geländes mit Transportfahrzeugen
- Abgase durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge
- Störung von potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungssuchgebieten oder Verbundhabitaten für störungssensible Tierarten
- Bodenverdichtung

4.2. Anlagenbedingte Auswirkungen

Nach Abschluss der Bautätigkeit kommt es darüber hinaus zu Auswirkungen, die von den fertiggestellten Bauwerken an sich ausgehen.

- Durch die Errichtung der Anlage wird aktuell intensiv genutztes Ackerland in Grünland unter Photovoltaik umgewandelt. Dies führt zu einer Umstrukturierung der Lebensräume und Artengesellschaften
- Die Kulissenwirkung der Anlage kann sich nachteilig auf einige Arten auswirken
- Der Zaun um die Anlage sollte wilddurchlässig gebaut werden, um eine Zerschneidungswirkung so gering wie möglich zu halten
- Durch die Oberflächen der Anlage kann es zu optischen Störungen durch Lichtreflexion kommen.

4.3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb der geplanten Bauwerke können zudem weitere Auswirkungen auf örtlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten entstehen.

- Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage sind keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen der lokalen Populationen europarechtlich geschützter Arten zu erwarten.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sowie zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

5.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Als Vermeidungsmaßnahmen werden alle Vorkehrungen bezeichnet, die auf die Minderung oder vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen der geschützten Tier- und Pflanzenarten abzielen. Bei der Prognose über den Eintritt von Verbotstatbeständen wird davon ausgegangen, dass die folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

V1	Rodungen von Gehölzbeständen sind weitestgehend zu vermeiden. Falls Eingriffe in Gehölzbestände dennoch notwendig sind, finden diese nur zu den gesetzlich zulässigen Zeiten und somit nicht von 01.03. bis 30.09. (§39 V BNatSchG, Art. 16 I BayNatSchG) statt. Dadurch wird die Gefahr der Beeinträchtigung von vielen Tierarten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.
V2	Der Beginn des Baues hat zwischen dem 15. August und 15. März und damit außerhalb der Brutzeit von potenziellen Bodenbrütern, wie Feldlerche, Kiebitz, Schafstelze, Rebhuhn und Wachtel, zu erfolgen. Eine Fortsetzung der Baumaßnahmen nach dem 15. März ist möglich, sofern diese ohne Unterbrechung erfolgt. Dadurch soll verhindert werden, dass es zu Brutvorkommen potenzieller Bodenbrüter im Eingriffsbereich kommt.
V3	Falls eine Eingrünung der Anlage vorgesehen ist, sollte diese im Einklang mit den Habitatansprüchen der vorkommenden Vogelarten erfolgen.

5.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Bei den Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von §44 V BNatSchG. Diese sollen einer Beeinträchtigung von geschützten Tier- und Pflanzenarten entgegenwirken und so die Verwirklichung der Verbotstatbestände des §44 I BNatSchG verhindern.

	Für das Bauvorhaben sind keine vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) geplant.
--	---

5.3. Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes einer Art (FCS-Maßnahmen) können erforderlich werden, falls im Sinne des §45 VII BNatSchG eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG notwendig ist. Dazu darf keine zumutbare Alternative gegeben sein, zusätzlich darf sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtern (unbeschadet weitergehender Forderungen aus Art. 16 I der FFH-Richtlinie 92/43/EWG).

	Für das Bauvorhaben sind keine Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) geplant.
--	---

6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1. Verbotstatbestände

Aus den Vorschriften des speziellen Artenschutzes der §§44 ff. BNatSchG ergibt sich für geschützte Pflanzenarten der folgende Verbotstatbestand

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2.1. der Formblätter):

Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, beziehungsweise sie oder ihre Standorte zu beschädigen (§44 I Nr. 4 BNatSchG).

Abweichend davon liegt gemäß §44 V S. 1 BNatSchG bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne des §15 I BNatSchG, behördlich zugelassenen oder durchgeführten Eingriffen im Sinne des §17 I, II BNatSchG sowie bei den in §18 II S.1 BNatSchG aufgeführten Verfahren nach BauGB ein Verbot nach §44 I Nr. 4 BNatSchG nicht vor, wenn

- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 V 4 i.V.m. §§44 V 2 Nr. 2, I Nr. 1 BNatSchG)
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 V 4 i.V.m. §§44 V 2 Nr. 3, I Nr. 3 BNatSchG)

Für geschützte Tierarten gelten dagegen die folgende Verbotstatbestände:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§44 I Nr. 3 BNatSchG).

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 V 2 Nr. 3, I Nr. 3 BNatSchG)

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§44 I Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§44 I Nr. 1 BNatSchG).

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 V 2 Nr. 1, I Nr. 1 BNatSchG)
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 V 2 Nr. 2, I Nr. 1 BNatSchG)

6.2. Bestand und Betroffenheit der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)

Wie bereits ausgeführt, sind im Rahmen der Prüfung zum speziellen Artenschutz die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/42/EWG) zu prüfen.

6.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund fehlender Lebensräume wird diese Artgruppe nicht vertieft geprüft. Somit ist diese Artgruppe im Weiteren für das geplante Vorhaben nicht relevant.

6.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.2.2.1 Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund fehlender Lebensräume wird diese Artgruppe nicht vertieft geprüft. Somit ist diese Artgruppe im Weiteren für das geplante Vorhaben nicht relevant.

6.2.2.2 Kriechtiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Prüfung zum speziellen Artenschutz beschränkt sich im vorliegenden Fall auf die Bodenbrüterart Feldlerche (*Alauda arvensis*). Das Vorkommen anderer Arten wurden in den Untersuchungen im Rahmen des Umweltberichtes, durch das Planungsbüro U-Plan ausgeschlossen. Ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Kriechtiere

Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Rote Liste-Status Deutschland: **V**
möglich

Bayern: **3**

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen

☒ potenziell

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Zauneidechsen sind als Reptilien wechselwarme Tiere, weshalb der Lebensraum genug Struktur für eine Wärmeregulierung durch verschiedene Besonnungs- und Beschattungsgrade aufweisen sollte. Besonders wichtig ist dabei eine gute Besonnung des Lebensraums im Frühling. Daher findet man die Art häufig an Straßenrändern, Bahndämmen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Dämmen, Böschungen, Heideflächen, Magerbiotopen, Trockenmauern oder Ruderalflächen. Sträucher und Stauden bilden dabei eine wichtige Rückzugsmöglichkeit für den Schutz der Tiere vor Fressfeinden. Für die Eiablage ist ein lockerer Boden notwendig. Meist überwintern die Tiere zwischen September/Oktober bis März/April innerhalb ihres Sommerlebensraumes.

Lokale Population:

Ein Vorkommen der Art im Wirkungsraum des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden, da keine Kartierungen in Hinblick auf das Vorkommen der Art erfolgten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen der Art oder ihrer Entwicklungsformen kann nicht ausgeschlossen werden, da keine Kartierungen in Hinblick auf das Vorkommen der Art erfolgten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der Art kann nicht ausgeschlossen werden, da keine Kartierungen in Hinblick auf das Vorkommen der Art erfolgten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

6.2.2.3 Amphibien des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Prüfung zum speziellen Artenschutz beschränkt sich im vorliegenden Fall auf die Bodenbrüterart Feldlerche (*Alauda arvensis*). Das Vorkommen anderer Arten wurden in den Untersuchungen im Rahmen des Umweltberichtes, durch das Planungsbüro U-Plan ausgeschlossen. Ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Amphibien

Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Gelbbauchunken besiedeln ursprünglich temporäre Gewässer, die in Bach- und Flussauen durch die natürliche Dynamik der Fließgewässer oder durch das Suhlen und den Tritt von Großtieren entstanden. Inzwischen gehören auch künstliche Kleingewässer, Pfützen, Wassergräben sowie die Fahrspuren land- und forstwirtschaftlicher Maschinen auf Waldwegen und Rückegassen zu ihrem Lebensraum. Meist zeichnen sich die von der Gelbbauchunke besiedelten Gewässer durch ein seichtes Profil, wenig konkurrierende Arten sowie die Abwesenheit von Fressfeinden aus. Gelbbauchunken sind sehr stark an ihre Laichgewässer gebunden, die Wanderungsdistanzen liegen selten über 1,5 Kilometer.

Lokale Population:

Ein Vorkommen der Art im Wirkungsraum des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden.

Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 1 Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Die Wechselkröte ist eine wärmeliebende Art und stößt in Bayern an den nördlichen Rand ihres Verbreitungsgebiets. Durch die Zerstörung und Kultivierung natürlicher Lebensräume (Auenlandschaften, Überschwemmungsbereich großer Flüsse) findet man die Wechselkröte heute oftmals in Sand- und Kiesgruben, Gewerbe- und Industriebrachflächen, Baustellen, Bahngeländen, Kahlschlägen sowie geeigneten Teilen der Agrarlandschaft. Als Laichgewässer werden bevorzugt stark sonnenexponierte, vegetationsarme, fischfreie und flache Stillgewässer wie Senken, Fahrspuren, Tümpel, Teiche, Rückhaltebecken, sowie Baggerseen gewählt. Die Landlebensräume und Winterquartiere befinden sich meist in einer Entfernung von bis zu einem Kilometer zum Laichgewässer, bei der Besiedelung neuer Lebensräume können aber bis zu zehn Kilometer zurückgelegt werden. Die Weibchen laichen im Zeitraum April bis Juni, ab September ziehen sich dann alle Tiere in ihre Winterquartiere zurück.

Lokale Population:

Ein Vorkommen der Art im Wirkungsraum des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden.

Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Europäische Laubfrosch besiedelt Lebensräume, die fischfreie Laichgewässer, Wanderkorridore wie etwa Hecken- und Wegränder, strukturreiche Waldränder sowie einen geeigneten Landlebensraum aufweisen. Dieser kann aus Röhrichten, extensiv genutzten Wiesen und Brombeergebüschen (*Rubus* sp.), sowie Weidenbeständen (*Salix* sp.) als Sommerlebensraum bestehen. Zur Überwinterung benötigen die Tiere zusätzlich frostfreie Höhlen in

Amphibien

Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Boden oder Bäumen. Laubfrösche können bis zu 12 km wandern, wobei sie ihre Laichgewässer erst ab April/Mai besetzen, wenn das Wasser für eine schnelle Larvenentwicklung ausreichend warm geworden ist. Nach der abgeschlossenen Metamorphose ernähren sich die Frösche hauptsächlich von Insekten und Spinnen.

Lokale Population:

Ein Vorkommen der Art im Wirkungsraum des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden, da keine Kartierungen in Hinblick auf das Vorkommen der Arten erfolgten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen der Arten oder ihrer Entwicklungsformen kann nicht ausgeschlossen werden, da keine Kartierungen in Hinblick auf das Vorkommen der Arten erfolgten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der Arten kann nicht ausgeschlossen werden, da keine Kartierungen in Hinblick auf das Vorkommen der Art erfolgten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

6.2.2.4 Libellen des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund fehlender Lebensräume wird diese Artgruppe nicht vertieft geprüft. Somit ist diese Artgruppe im Weiteren für das geplante Vorhaben nicht relevant.

6.2.2.5 Schmetterlinge des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund fehlender Lebensräume wird diese Artgruppe nicht vertieft geprüft. Somit ist diese Artgruppe im Weiteren für das geplante Vorhaben nicht relevant.

6.2.2.6 Weichtiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund fehlender Lebensräume wird diese Artgruppe nicht vertieft geprüft. Somit ist diese Artgruppe im Weiteren für das geplante Vorhaben nicht relevant.

6.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Kartierungen zur Erfassung des im Planungsgebiet vorkommenden Vogelarten fanden zu folgenden Terminen statt.

Durchgang	Datum	Temperatur	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	10.04.2023	1°C	3/8	keiner	2Bft
2	27.04.2023	5°C	2/8	keiner	1Bft
3	05.05.2023	9°C	1/8	keiner	2Bft

Tab. 1 Avifauna – Kartiertermine. Temperatur (T) in Grad Celsius, Bewölkung, Niederschlag und Wind in Beaufort (Bft)

Dabei konnten folgende Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Artname Deutsch	Artname Wissenschaftlich	Status	Anzahl Reviere	RL BY	RL D
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BZF	-		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	1	3	3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	1		
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	DZ	-	V	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	DZ	-	1	1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	-		
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava flava</i>	BZF	-		

Tab. 2 Avifauna – Arten im Untersuchungsgebiet. Gefährdungsklassifizierung nach der Roten Liste Deutschlands² sowie Bayerns³: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt, R = Extrem seltene Art mit geografischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, D = Daten defizitär. Nachweis im Untersuchungsgebiet: P = Präsent, BN = Brutnachweis (Gelege, Jungtiere, etc.), BV = Brutverdacht (mind. 2 Beobachtungen brutanzeigenden Verhaltens im potenziellen Bruthabitat zur Brutzeit wie Balz, Reviergesang, etc.) BZF = Brutzeitfeststellung. Arten besonderer Planungsrelevanz⁴ sind fettgedruckt.

² GRÜNEBERG, C., ET AL. (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Stand 30. November 2015, in: Berichte zum Vogelschutz 52, 19-67.

³ RUDOLPH, B.-U., ET AL. (2016). Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt.

⁴ ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungs-beschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

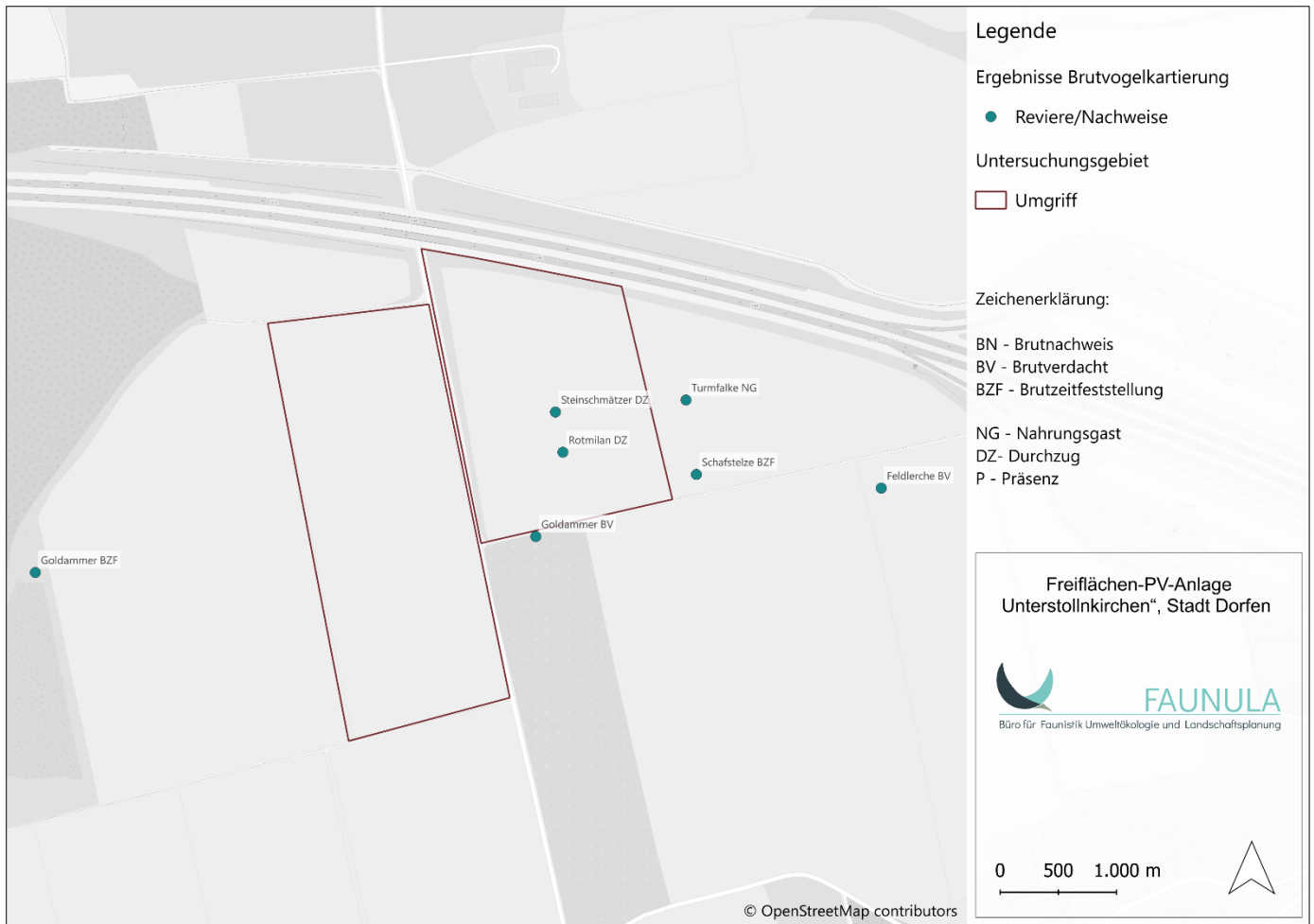


Abb. 2 Papierreviere Revierkartierung. Angezeigt werden neben den Brutnachweisen (BN) und Brutverdachten (BV) auch Brutzeitfeststellungen (BZF), Nahrungsgast (NG), Durchzug (DZ) und Präsenz (P), aller nachgewiesenen Vogelarten

Bodenbrütende Vogelarten

Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Rote Liste-Status Deutschland: **2** Bayern: **2** Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

In Bayern brütet die Feldlerche im offenen Kulturland und größeren Kahlschlägen. Bevorzugt werden zu Beginn der Brutzeit niedrige und lückenhafte Vegetation auf Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide. Sie meidet dichten Aufwuchs, beispielsweise Rapsschläge und Winterweizen. Später im Jahr wechselt sie gerne zu lückiger stehenden Kulturen, wie Hackfrucht- und Maisäckern. Die Nester finden sich auf dem Boden in der bis zu 20 cm hohen Gras- und Krautvegetation.

Lokale Population:

Im Rahmen der Untersuchungen konnte ein Brudverdacht der Feldlerche auf einem Acker ca. 150 m östlich des Untersuchungsgebietes erbracht werden. Im Untersuchungsgebiet selbst konnten jedoch keine Aktivitäten der Art festgestellt werden.

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Rote Liste-Status Deutschland: **V** Bayern: **3** Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Wachtel lebt in strukturreichen natürlichen Wiesen wie Niedermoor- und Nasswiesen und offenen Kulturlandschaften wie Äckern und Brachflächen. Sie brütet auf vegetationsreichen Flächen, die eine gute Deckung durch eine höhere Krautschicht und offenen Stellen zur Nahrungssuche und Fortbewegung aufweisen. Die Jungen sind auf das Vorkommen von guten Insektenbeständen angewiesen, da diese eine wichtige Eiweisquelle darstellen.

Lokale Population:

Für das Untersuchungsgebiet gibt es keine Nachweise der Art, ein Vorkommen wird aber als potenziell möglich eingestuft.

Schafstelze (*Motacilla flava*)

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Wiesenschafstelze besiedelt offene Landschaften ohne Gehölze. Während ursprünglich vor allem Pfeifengras- und Salzwieswiesen, bultige Seggenriede in Feuchtgebieten und Weideflächen besiedelt wurden, ist die Schafstelze inzwischen vor allem auf Kulturland, wie extensiven Viehweiden und extensiv bewirtschafteten Mäh- und Streuwiesen mit frischem Untergrund anzutreffen. Ebenso passt sie sich immer stärker an Ackerbauflächen mit Hackfrüchten wie Rüben oder Kartoffeln sowie Mais- und Getreidefeldern an. Ihr Nest befindet sich meist auf dem Boden in dichter Vegetation. Bulten, Erdhügel oder Böschungen werden in feuchten Gebieten präferiert. Die Schafstelze ernährt sich vor allem von Mücken und Fliegen und weiteren Insekten bzw. Spinnen.

Bodenbrütende Vogelarten

Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Lokale Population:

Im Rahmen der Kartierungen wurde eine Brutzeitfeststellung östlich des Untersuchungsgebiets erbracht.

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn bewohnt offene Lebensräume, häufig landwirtschaftlich geprägte Teile der reich strukturierten Agrarlandschaft. Es bevorzugt kleinteilige, wohl strukturierte Feldflure mit einer abwechslungsreichen Bewirtschaftung, Altgrasstreifen, Staudenfluren, extensiv bewirtschafteten Feldrändern sowie Hecken. Auch können intensiv genutzte Sonderkulturflächen sowie wärmebegünstigte Gebiete besonders dicht besiedelt werden. Als Bodenbrüter legt das Rebhuhn sein Nest in einer flachen Mulde im Rohboden an. Als Nahrung werden überwiegend Sämereien von Wildkräutern und anderes Pflanzliches Material aufgenommen. Die Jungen benötigen allerdings einen großen Anteil an Insekten in ihrer Nahrung. Um diese jagen zu können muss die Vegetation Lücken aufweisen in denen eine Fortbewegung der Vögel möglich ist.

Lokale Population:

Für das Untersuchungsgebiet gibt es keine Nachweise der Art, ein Vorkommen wird aber als potenziell möglich eingestuft.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Der Kiebitz ist ein ehemals häufiger Bodenbrüter und besiedelt extensive Feuchtwiesen. In jüngster Zeit haben sich diese Vögel mit mäßigem Erfolg an die Äcker der landwirtschaftlich geprägten Gebiete ehemaliger Lebensräume angepasst. Das Nest legt der Kiebitz meist auf vegetationsfreien Stellen in Form einer seichten Mulde an. Zu Beginn der Brutzeit muss die Vegetation sehr niedrig sein, da sich die Vögel einen Rundumblick brauchen um Fressfeinde früh zu erkennen. Kiebitze brüten zumeist in lockeren Kolonien und verteidigen gemeinsam gegen Beutegreifer wie beispielsweise Fuchs, Hauskatze, Rabenkrähen und andere Greifvögel.

Lokale Population:

Für das Untersuchungsgebiet gibt es keine Nachweise der Art, ein Vorkommen wird aber als potenziell möglich eingestuft.

Bodenbrütende Vogelarten

Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Um die Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bodenbrütenden Vogelarten auszuschließen sind folgende Maßnahmen umzusetzen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V2: Der Beginn des Baues hat zwischen dem 15. August und 15. März und damit außerhalb der Brutzeit von potenziellen Bodenbrütern, wie Feldlerche, Kiebitz, Schafstelze, Rebhuhn und Wachtel, zu erfolgen. Eine Fortsetzung der Baumaßnahmen nach dem 15. März ist möglich, sofern diese ohne Unterbrechung erfolgt. Dadurch soll verhindert werden, dass es zu Brutvorkommen potenzieller Bodenbrüter im Eingriffsbereich kommt.

V3: Falls eine Eingrünung der Anlage vorgesehen ist, sollte diese im Einklang mit den Habitatansprüchen der vorkommenden Vogelarten erfolgen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Um die Tötung von Individuen von bodenbrütenden Vogelarten auszuschließen sind folgende Maßnahmen umzusetzen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V2: Der Beginn des Baues hat zwischen dem 15. August und 15. März und damit außerhalb der Brutzeit von potenziellen Bodenbrütern, wie Feldlerche, Kiebitz, Schafstelze, Rebhuhn und Wachtel, zu erfolgen. Eine Fortsetzung der Baumaßnahmen nach dem 15. März ist möglich, sofern diese ohne Unterbrechung erfolgt. Dadurch soll verhindert werden, dass es zu Brutvorkommen potenzieller Bodenbrüter im Eingriffsbereich kommt.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung von Individuen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen sind folgende Maßnahmen umzusetzen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V2: Der Beginn des Baues hat zwischen dem 15. August und 15. März und damit außerhalb der Brutzeit von potenziellen Bodenbrütern, wie Feldlerche, Kiebitz, Schafstelze, Rebhuhn und Wachtel, zu erfolgen. Eine Fortsetzung der Baumaßnahmen nach dem 15. März ist möglich, sofern diese ohne Unterbrechung erfolgt. Dadurch soll verhindert werden, dass es zu Brutvorkommen potenzieller Bodenbrüter im Eingriffsbereich kommt.

V3: Falls eine Eingrünung der Anlage vorgesehen ist, sollte diese im Einklang mit den Habitatansprüchen der vorkommenden Vogelarten erfolgen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gehölzbrütende Arten

Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Goldammer bewohnt offene, reich strukturierte Kulturlandschaften. Besonders in Wiesen- und Ackerlandschaften mit vielen Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch ist die Art zu finden. Weitere Vorkommen gibt es in Sand- und Kiesabbaugebieten sowie Sukzessionsflächen. Die Nester des Bodenbrüters sind am Grund oder in sehr geringer Höhe unter Gebüsch und Gräsern versteckt.

Lokale Population:

Im Rahmen der Untersuchungen konnte eine Brutzeitfeststellung 200m westlich des Untersuchungsgebietes verzeichnet werden. Außerdem besteht ein Brudverdacht in den südlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Heckenstrukturen.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: V Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Neuntöter ist als Freibrüter auf offene und halboffene Natur- und Kulturlandschaften angewiesen. Hier kommt er in einer breiten Variation an verschiedenen Lebensräumen vor. Beispielsweise findet man ihn in Feldgehölzen, Hecken, Waldrändern, Böschungen, Waldlichtungen, jungen Fichtenschonungen, Streuobstflächen, aufgelassenen Weinbergen sowie ungenutzten Sand- und Kiesgruben. Wichtige Habitats Elemente sind hier dichte, bedornete Sträucher wie Weißdorn (*Crataegus* sp.), Schlehe (*Prunus spinosa*), Brombeere (*Rubus* sp.) sowie Rosengewächse (*Rosa* sp.), wobei höhere Sträucher auch als Ansitzwarten und Ausgangspunkt zur Revierverteidigung dienen. Ein wichtiger Aspekt ist das Vorhandensein von Beutetieren. Vor allem Großinsekten wie Mistkäfer werden gerne erbeutet. Deshalb ist auch ein Zusammenhang größerer, stabiler Bestände mit Weidevieh gegeben.

Lokale Population:

Für das Untersuchungsgebiet gibt es keine Nachweise der Art, ein Vorkommen wird aber als potenziell möglich eingestuft.

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Der Bluthänfling bewohnt offene bis halboffene, strukturreiche Landschaften, die mit Hecken, Sträuchern, samenreichen Säumen, und Magerrasen ausgestattet sind. Sekundär werden auch ähnliche Standorte in Ortsrandlage besiedelt. Der Niststandort des Freibrüters befindet sich meist bodennah, in dichtem Gebüsch oder in sehr dichten Stauden. Da für den Bluthänfling Sämereien die wichtigste Nahrungsgrundlage darstellen, ist die ganzjährige Verfügbarkeit samentragender Wildkräuter entscheidend.

Gehölzbrütende Arten

Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Lokale Population:

Für das Untersuchungsgebiet gibt es keine Nachweise der Art, ein Vorkommen wird aber als potenziell möglich eingestuft.

Feldsperling (*Passer montanus*)

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Feldsperling brütet in der offenen bis halboffenen Landschaft, die ausreichend Feldgehölze, Hecken, Stauchgruppen, Streuobstwiesen und Einzelbäume aufweisen. Auch strukturreiche naturnahe Hausgärten und Kleingartenanlagen werden gerne besiedelt. Hier nimmt die Art als Höhlenbrüter gerne künstliche Nisthilfen an. In Ortsrandlage mit Zugang zur offenen Feldflur übernimmt der Feldsperling teilweise die Niststätten des Haussperlings (*Passer domesticus*) an Gebäuden. Feldsperlinge treten gerne als Koloniebrüter auf.

Lokale Population:

Für das Untersuchungsgebiet gibt es keine Nachweise der Art, ein Vorkommen wird aber als potenziell möglich eingestuft.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Schädigung der gehölzbrütenden Arten oder ihrer Entwicklungsformen ist vor allem zu befürchten, falls Gehölzrodungen oder gehölznahe Arbeiten im Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeitraum durchgeführt werden. Daher sind konfliktvermeidende Maßnahmen in Form einer Ausschlusszeit für Rodungs- und Gehölzschnittmaßnahmen notwendig.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1:** Weitestgehende Vermeidung von Rodungen von Gehölzbeständen; Eingriffe in Gehölzbestände, falls unbedingt notwendig, nicht zwischen 01.03. und 30.09.
- **V3:** Falls eine Eingrünung der Anlage vorgesehen ist, sollte diese im Einklang mit den Habitatansprüchen der vorkommenden Vogelarten erfolgen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Tötung der gehölzbrütenden Arten oder ihrer Entwicklungsformen ist vor allem zu befürchten, falls Gehölzrodungen oder gehölznahe Arbeiten im Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeitraum durchgeführt werden. Daher sind konfliktvermeidende Maßnahmen in Form einer Ausschlusszeit für Rodungs- und Gehölzschnittmaßnahmen notwendig.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Gehölzbrütende Arten

Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

- **V1:** Weitestgehende Vermeidung von Rodungen von Gehölzbeständen; Eingriffe in Gehölzbestände, falls unbedingt notwendig, nicht zwischen 01.03. und 30.09.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Störung der gehölzbrütenden Arten oder ihrer Entwicklungsformen ist vor allem zu befürchten, falls Gehölzrodungen oder gehölznahe Arbeiten im Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeitraum durchgeführt werden. Daher sind konfliktvermeidende Maßnahmen in Form einer Ausschlusszeit für Rodungs- und Gehölzschnittmaßnahmen notwendig.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1:** Weitestgehende Vermeidung von Rodungen von Gehölzbeständen; Eingriffe in Gehölzbestände, falls unbedingt notwendig, nicht zwischen 01.03. und 30.09.
- **V3:** Falls eine Eingrünung der Anlage vorgesehen ist, sollte diese im Einklang mit den Habitatansprüchen der vorkommenden Vogelarten erfolgen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Durchziehende Vogelarten und Nahrungsgäste

Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Rote Liste-Status Deutschland: **V** Bayern: **■** Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Rotmilan besiedelt halboffene, reich strukturierte Landschaften. Sein Nest findet sich hauptsächlich auf Laubbäumen, gerne in Waldrandnähe. Oft werden Nester von Krähen (*Corvus* sp.) ausgebaut oder Horste anderer Greifvögel übernommen. Einmal etabliert wird der Horst alljährlich wiederbenutzt. Sein Nahrungshabitat umfasst das Spektrum der offenen, bevorzugt reich strukturierten Kulturlandschaft im Umfeld von Fließgewässern, Teichen, Weihern und Seen. Die Jagdreviere der Art sind in der Regel mehrere Quadratkilometer groß.

Lokale Population:

Während der Untersuchungen konnte ein, über das Untersuchungsgebiet überfliegender Rotmilan festgestellt werden.

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Rote Liste-Status Deutschland: **1** Bayern: **1** Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Der Steinschmätzer ist ein Boden- bis Halbhöhlenbrüter und ein Vogel der Offenlandschaft. Er baut sein Nest in Höhlungen sowie Spalten im Boden sowie in Mauern, Felsen, Wurzeln, Steinhäufen oder Kaninchenbauten. Bedeutend sind dabei ausreichend niedrige Ansitzwarten sowie Spalten und Höhlen zur Anlage des Nestes. Zudem werden auch Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, Weinberge oder Industrieflächen angenommen. In den Bayerischen Alpen findet sich die Art meist über 1.700 m ü.NN, wobei kurzrasige, südexponierte Hänge bevorzugt werden. Diese werden im Frühling schnell schneefrei und sind oft mit Felsblöcken oder Steinen sowie Bergkiefer-Beständen durchsetzt.

Lokale Population:

Im Rahmen der Untersuchungen konnten zwei Steinschmätzer im östlichen Teilgebiet festgestellt werden.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Rote Liste-Status Deutschland: **■** Bayern: **■** Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Turmfalke brütete ursprünglich in steilen Felswänden, wie im Gebirge und in Baumnestern anderer Großvögel. Heute werden vor allem Kirchtürme, Schornsteine, Ruinen und andere Gebäude oder sekundäre, vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche und Kiesgruben besiedelt. Auch künstlich angebotene Turmfalkenkästen werden gerne angenommen. Die Jagd erfolgt im Offenland, auf Weiden, Wiesen, extensiv genutztem Grünland, Äckern, sowie in Siedlungsbereichen.

Durchziehende Vogelarten und Nahrungsgäste

Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Lokale Population:

Während der Untersuchungen konnte der Turmfalke als regelmäßiger Nahrungsgast im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da entsprechende Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Tötung der Arten oder ihrer Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da entsprechende Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der Arten kann ausgeschlossen werden, da entsprechende Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7. Zusammenfassende Darlegung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach §45 VII BNatSchG

Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt, eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach §45 VII BNatSchG ist deshalb entbehrlich.

8. Gutachterliches Fazit

Im Wirkungsraum des Vorhabens, wurden einige planungsrelevante Vogelarten festgestellt.

Unter Beachtung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen, werden durch das Projekt jedoch keine Verbotstatbestände gemäß §44 I BNatSchG verwirklicht.

Die nachgewiesenen Vogelarten können durch die Umsetzung gezielter Maßnahmen von der Anlage profitieren. Dadurch können die negativen Einflüsse der Etablierung einer solchen Anlage vermindert werden.



Faunula- Büro für Faunistik

Umweltökologie & Landschaftsplanung

Chieming, den 16.07.2023

9. Fotodokumentation

Foto 1: Blick von Süd nach Nord auf die westliche Teilfläche

Foto 2: Blick von Ost nach West entlang der nördlichen Grenze der westlichen Teilfläche

Foto 3: Blick von Süd nach Nord auf die A94. Entlang der Straße zwischen den Teilflächen

Foto 4: Blick von Süd nach Nord. Rechts im Bild ein Teil der Kiesabbaufläche

Foto 5: Blick von Ost nach Nordwest auf die östliche Teilfläche. Im Hintergrund die Waldflächen

Foto 6: Blick von Süd nach Nord auf die westliche Teilfläche



10. Literaturverzeichnis

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016). Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bearbeitung: Rudolph, B.-U., et al. Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibien) Bayerns. Bearbeitung: G.Hansbauer, C.Distler, R.Malkmus, J.Sachteleben, W.Völkl, A.Zahn. Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilien) Bayerns. Bearbeitung: G.Hansbauer, O.Assmann, R.Malkmus, J.Sachteleben, W.Völkl, A.Zahn. Augsburg.

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (STWBV) (2018). Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) Az.: G7-4021.1-2-3 vom 20.08.2018). München.

BEBAUUNGSPLAN NR. 120 „SONDERGEBIET FREIFLÄCHEN-PV-ANLAGE UNTERSTOLLNKIRCHEN“, Stadt Dorfen - Begründung –. Stand: 06.07.2022

BEBAUUNGSPLAN NR. 120 „SONDERGEBIET FREIFLÄCHEN-PV-ANLAGE UNTERSTOLLNKIRCHEN“, Stadt Dorfen - Umweltbericht gemäß § 2 und § 2a BauGB. Stand: 06.07.2022

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist" Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 12.2022 I 2240

GRÜNEBERG, C., ET AL. (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Stand 30. November 2015, in: Berichte zum Vogelschutz 52, 19-67.

P. SÜDBECK ET AL. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (Abl. L 20 vom 26.01.010) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (Abl.L 170 vom 25.06.2019, S. 115)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) und berichtigt durch Berichtigung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 79/409/EWG, 92/43/EWG, 97/68/EG, 2001/80/EG und 2001/81/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (Abl. L 95 vom 29.03.2014, S. 70).

11. Anhang

- Abschichtung prüfungsrelevanter Arten

Legende zur Tabelle mit Abschichtung der prüfrelevanten Arten:

- **Relevanzprüfung – Allgemeine Abschichtung (Stufe 1)**

Kriterium „V“: Vorhaben liegt generell im Verbreitungsgebiet der Art

Auswertung auf Landkreisebene mittels der Internet-Arbeitshilfe (Arteninformation) des Bayerischen Landesamts für Umwelt in der jeweils aktuellen Fassung. Nicht gelistete Arten müssen nicht vertieft geprüft werden, soweit im Einzelfall keine entgegenstehenden Tatsachen vorliegen (unter anderem Nachweis trotz Fehlen in der Liste oder besondere Betroffenheit ubiquitärer Vogelarten)

- **Relevanzprüfung – Vorhabenspezifische Abschichtung (Stufe 2)**

Kriterium „L“: Lebensraum der Art liegt im Wirkraum des Vorhabens vor

Kriterium „E“: Empfindlichkeit der Art gegenüber dem Vorhaben ist gegeben

- **Bestandserfassung / Datenrecherche (Stufe 3)**

Kriterium „NW“: Art bei den eigenen Bestandserhebungen im Vorhabengebiet nachgewiesen

Kriterium „PO“: Art wurde bei den eigenen Bestandserhebungen im Vorhabengebiet oder bei Dritten nicht nachgewiesen, ein Vorkommen wird aber als potenziell möglich eingestuft

Weitere Abkürzungen:

- RLB / RLD (jeweils aktuell gültige Rote Liste Bayerns beziehungsweise Deutschlands)

0: Ausgestorben oder verschollen

1: Vom Aussterben bedroht

2: Stark gefährdet

3: Gefährdet

G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R: Extrem seltene Art mit geografischer Restriktion

V: Arten der Vorwarnliste

D: Daten defizitär

- EHZ K / EHZ A (Erhaltungszustand kontinental beziehungsweise alpin)

B: Brutvorkommen

R: Rastvorkommen

g: gut

u: ungünstig/unzureichend

s: ungünstig/schlecht

?: unbekannt

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EHZ K	EHZ A	V	L	E	NW	PO
Säugetiere	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u	g	x	-			
Säugetiere	Castor fiber	Europäischer Biber		V	g	g	x	-			
Säugetiere	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	3	u	g	x	-			
Säugetiere	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	u	?	x	-			
Säugetiere	Lutra lutra	Fischotter	3	3	u	?	x	-			
Säugetiere	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		V	u	?	x	-			
Säugetiere	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?	x	-			
Säugetiere	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2		u	?	x	-			
Säugetiere	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	g	x	-			
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr			g	g	x	-			
Säugetiere	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			g	g	x	-			
Säugetiere	Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g	g	x	-			
Säugetiere	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	?	x	-			
Säugetiere	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	?	x	-			
Säugetiere	Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus			g		x	-			
Säugetiere	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u	?	x	-			
Säugetiere	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	g	x	-			
Säugetiere	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V		u	?	x	-			
Säugetiere	Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	g	g	x	-			
Säugetiere	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	u		x	-			
Säugetiere	Vespertilio murinus	Zweifarbflledermaus	2	D	?	?	x	-			
							x	-			
Vögel	Acanthis cabaret	Alpenbirkenzeisig			B:u	B:u	x	-			
Vögel	Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u	B:g	x	-			
Vögel	Accipiter nisus	Sperber			B:g	B:g	x	-			
Vögel	Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	3		B:g		x	-			
Vögel	Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			B:g		x	-			
Vögel	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			B:g		x	-			
Vögel	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	B:s, R:g	B:s, R:g	x	-			
Vögel	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	B:s	x	x	x	x	
Vögel	Alcedo atthis	Eisvogel	3		B:g		x	-			
Vögel	Anas acuta	Spießente		2	R:g	R:g	x	-			
Vögel	Anas crecca	Krickente	3	3	B:u, R:g	R:g	x	-			
Vögel	Anser albifrons	Blässgans			R:g		x	-			
Vögel	Anser anser	Graugans			B:g, R:g		x	-			
Vögel	Anser fabalis	Saatgans			R:g		x	-			
Vögel	Anthus campestris	Brachpieper	0	1	R:u		x	-			
Vögel	Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	B:s	B:s	x	-			
Vögel	Anthus trivialis	Baumpieper	2	V	B:s	B:u	x	-			
Vögel	Apus apus	Mauersegler	3		B:u	B:u	x	-			
Vögel	Ardea cinerea	Graureiher	V		B:u, R:g	B:g, R:g	x	-			
Vögel	Ardea purpurea	Purpurreiher	R	R	B:g, R:g		x	-			
Vögel	Asio flammeus	Sumpfohreule	0	1	R:s		x	-			
Vögel	Asio otus	Waldohreule			B:g, R:g	B:g, R:g	x	-			
Vögel	Aythya ferina	Tafelente		V	B:u, R:u	R:g	x	-			
Vögel	Aythya nyroca	Moorente	0	1	R:g		x	-			
Vögel	Botaurus stellaris	Rohrdommel	1	3	B:s, R:g		x	-			
Vögel	Bubo bubo	Uhu			B:g	B:g	x	-			
Vögel	Bucephala clangula	Schellente			B:g, R:s	B:u, R:g	x	-			
Vögel	Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g	B:g, R:g	x	-			
Vögel	Calidris alpina	Alpenstrandläufer		1	R:g		x	-			
Vögel	Calidris pugnax	Kampfpläufer	0	1	R:u		x	-			
Vögel	Carduelis carduelis	Stieglitz	V		B:u	B:u	x	-			
Vögel	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	V	B:g, R:g	B:s, R:g	x	-			
Vögel	Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	0	3	R:g		x	-			
Vögel	Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe			B:g, R:g		x	-			
Vögel	Ciconia ciconia	Weißstorch		V	B:g, R:g		x	-			
Vögel	Ciconia nigra	Schwarzstorch			B:g, R:g		x	-			
Vögel	Cinclus cinclus	Wasseramsel			B:g	B:g	x	-			
Vögel	Circus aeruginosus	Rohrweihe			B:g, R:g		x	-			
Vögel	Circus cyaneus	Kornweihe	0	1	R:g		x	-			
Vögel	Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	B:g, R:g		x	-			
Vögel	Coloeus monedula	Dohle	V		B:g, R:g	B:s, R:g	x	-			
Vögel	Columba oenas	Hohltaube			B:g	B:g	x	-			
Vögel	Corvus corax	Kolkrabe			B:g	B:g	x	-			
Vögel	Corvus frugilegus	Saatkrähe			B:g, R:g		x	-			
Vögel	Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	B:u	B:s	x	x	x		x
Vögel	Crex crex	Wachtelkönig	2	1	B:s, R:u	B:s, R:u	x	-			
Vögel	Cuculus canorus	Kuckuck	V	3	B:g	B:g	x	-			
Vögel	Cygnus cygnus	Singschwan			R:g		x	-			
Vögel	Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, R:g	B:g, R:g	x	-			
Vögel	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u	B:u	x	-			
Vögel	Dendrocoptes medius	Mittelspecht			B:g		x	-			
Vögel	Dryobates minor	Kleinspecht	V	3	B:g	B:g	x	-			
Vögel	Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:g	B:g	x	-			

Vögel	Egretta alba	Silberreiher		R	R:g	R:g	x	-				
Vögel	Egretta garzetta	Seidenreiher			R:g		x	-				
Vögel	Emberiza calandra	Graumammer	1	V	B:s, R:u		x	-				
Vögel	Emberiza citrinella	Goldammer			B:g, R:g	B:g, R:g	x	x	x		x	
Vögel	Falco peregrinus	Wanderfalke			B:g	B:g	x	-				
Vögel	Falco subbuteo	Baumfalke	3		B:g	B:g	x	-				
Vögel	Falco tinnunculus	Turnfalke			B:g, R:g	B:g, R:g	x	-			x	
Vögel	Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3	B:g		x	-				
Vögel	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g	B:g, R:g	x	-				
Vögel	Fringilla montifringilla	Bergfink			R:g	R:g	x	-				
Vögel	Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:g	B:s, R:g	x	-				
Vögel	Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	B:g, R:g	R:g	x	-				
Vögel	Gavia arctica	Prachtaucher			R:g	R:g	x	-				
Vögel	Geronticus eremita	Waldrapp	0	0	R:s		x	-				
Vögel	Grus grus	Kranich	1		B:u, R:g		x	-				
Vögel	Haliaeetus albicilla	Seeadler	R		B:g, R:g		x	-				
Vögel	Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u	B:u	x	-				
Vögel	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	B:u, R:g	B:u, R:g	x	-				
Vögel	Ichthyaeetus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R		B:g, R:g		x	-				
Vögel	Ixobrychus minutus	Zwergdommel	1	3	B:s		x	-				
Vögel	Jynx torquilla	Wendehals	1	3	B:s	B:s	x	-				
Vögel	Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g	B:?	x	x	x		x	
Vögel	Lanius excubitor	Raubwürger	1	1	B:s, R:u		x	-				
Vögel	Larus argentatus	Silbermöwe		V	R:u	R:g	x	-				
Vögel	Larus cachinnans	Steppenmöwe			R:g		x	-				
Vögel	Larus canus	Sturmmöwe	R		B:g, R:g	R:g	x	-				
Vögel	Larus michahellis	Mittelmeermöwe			B:g, R:g	B:g, R:g	x	-				
Vögel	Limosa limosa	Uferschnepfe	1	1	B:s, R:u		x	-				
Vögel	Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s, R:u	B:s, R:u	x	x	x		x	
Vögel	Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V		B:s		x	-				
Vögel	Locustella luscinioides	Rohrschwirl			B:g		x	-				
Vögel	Locustella naevia	Feldschwirl	V	2	B:g	B:u	x	-				
Vögel	Luscinia megarhynchos	Nachtigall			B:g		x	-				
Vögel	Luscinia svecica	Blaukehlchen			B:g	B:u	x	-				
Vögel	Lymnocyrtus minimus	Zwergschnepfe	0		R:g		x	-				
Vögel	Mareca penelope	Pfeifente	0	R	R:g	R:g	x	-				
Vögel	Mareca strepera	Schnatterente			B:g, R:g	B:u, R:g	x	-				
Vögel	Mergellus albellus	Zwergsäger			R:g		x	-				
Vögel	Mergus merganser	Gänsesäger		3	B:g, R:g	B:g, R:g	x	-				
Vögel	Merops apiaster	Bienenfresser	R		B:g		x	-				
Vögel	Milvus migrans	Schwarzmilan			B:g, R:g		x	-				
Vögel	Milvus milvus	Rotmilan	V		B:g, R:g	B:g, R:g	x	-			x	
Vögel	Motacilla flava	Schafstelze			B:g		x	x	x		x	
Vögel	Netta rufina	Kolbenente			B:g, R:g	B:g, R:g	x	-				
Vögel	Numenius arquata	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:u		x	-				
Vögel	Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	R	2	B:g, R:g		x	-				
Vögel	Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	B:s, R:g	B:u, R:g	x	-			x	
Vögel	Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g		x	-				
Vögel	Pandion haliaetus	Fischadler	1	3	B:s, R:g		x	-				
Vögel	Panurus biarmicus	Bartmeise	R		B:g		x	-				
Vögel	Passer domesticus	Haus Sperling	V		B:u	B:u	x	-				
Vögel	Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:u, R:g	B:g, R:g	x	x	x		x	
Vögel	Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	B:s, R:s		x	x	x		x	
Vögel	Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V	B:g, R:g	B:g, R:g	x	-				
Vögel	Phalacrocorax carbo	Kormoran			B:g, R:g	R:g	x	-				
Vögel	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3		B:u	B:u	x	-				
Vögel	Phylloscopus bonelli	Berglaubsänger			B:u	B:g	x	-				
Vögel	Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	2		B:s	B:s	x	-				
Vögel	Picus canus	Grauspecht	3	2	B:u	B:g	x	-				
Vögel	Picus viridis	Grünspecht			B:g	B:g	x	-				
Vögel	Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		1	R:g		x	-				
Vögel	Podiceps cristatus	Haubentaucher			B:g, R:g	B:g, R:g	x	-				
Vögel	Podiceps grisegena	Rothalstaucher			R:g		x	-				
Vögel	Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	2	3	B:u, R:g	R:g	x	-				
Vögel	Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	B:s, R:g		x	-				
Vögel	Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	B:g, R:g	R:g	x	-				
Vögel	Remiz pendulinus	Beutelmeise	V	1	B:s		x	-				
Vögel	Riparia riparia	Uferschwalbe	V		B:u		x	-				
Vögel	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u	B:s, R:u	x	-				
Vögel	Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V		B:g	B:g	x	-				
Vögel	Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V	B:g	B:g	x	-				
Vögel	Spatula clypeata	Löffelente	1	3	B:u, R:g		x	-				
Vögel	Spatula querquedula	Knäkente	1	1	B:s, R:g		x	-				
Vögel	Spinus pinus	Erlenzeisig			B:u	B:u	x	-				
Vögel	Sterna hirundo	Flußseeschwalbe	3	2	B:s		x	-				
Vögel	Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:s		x	-				

Vögel	Strix aluco	Waldkauz			B:g	B:g	x	-			
Vögel	Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g		x	-			
Vögel	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:u	B:g	x	-			
Vögel	Tadorna tadorna	Brandgans	R		B:g		x	-			
Vögel	Tringa glareola	Bruchwasserläufer		1	R:g		x	-			
Vögel	Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		B:g, R:g		x	-			
Vögel	Tringa totanus	Rotschenkel	1	2	B:s		x	-			
Vögel	Turdus iliacus	Rotdrossel			R:g	R:?	x	-			
Vögel	Tyto alba	Schleiereule	3		B:u		x	-			
Vögel	Upupa epops	Wiedehopf	1	3	B:s, R:g		x	-			
Vögel	Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:s	B:s	x	x	x		x
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u	u	x	x	x		x
Lurche	Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	s	u	x	x	x		x
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte	1	3	s	s	x	x	x		x
Lurche	Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3	u	u	x	x	x		x
Lurche	Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?	?	x	-			
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch	V		g	u	x	-			
Lurche	Triturus cristatus	Nördlicher Kammolch	2	V	u	s	x	-			
							x	-			
Libellen	Ophiogomphus cecilia	Grüne Flußjungfer	V		g						
Käfer	Cucujus cinnaberinus	Scharlach-Plattkäfer		1	g	g	x	-			
Schmetterlinge	Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	u	x	-			
Schmetterlinge	Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u	u	x	-			
							x				
Weichtiere	Unio crassus agg.	Gemeine Flussmuschel	1	1	s		x	-			
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	g	x	-			
Gefäßpflanzen	Gladiolus palustris	Sumpf-Siegwurz	2	2	u	?	x	-			
Gefäßpflanzen	Helosciadium repens	Kriechender Sumpfschirm	2	2	u	u	x	-			
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	2	2	u	u	x	-			
Gefäßpflanzen	Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	1	1	g		x	-			